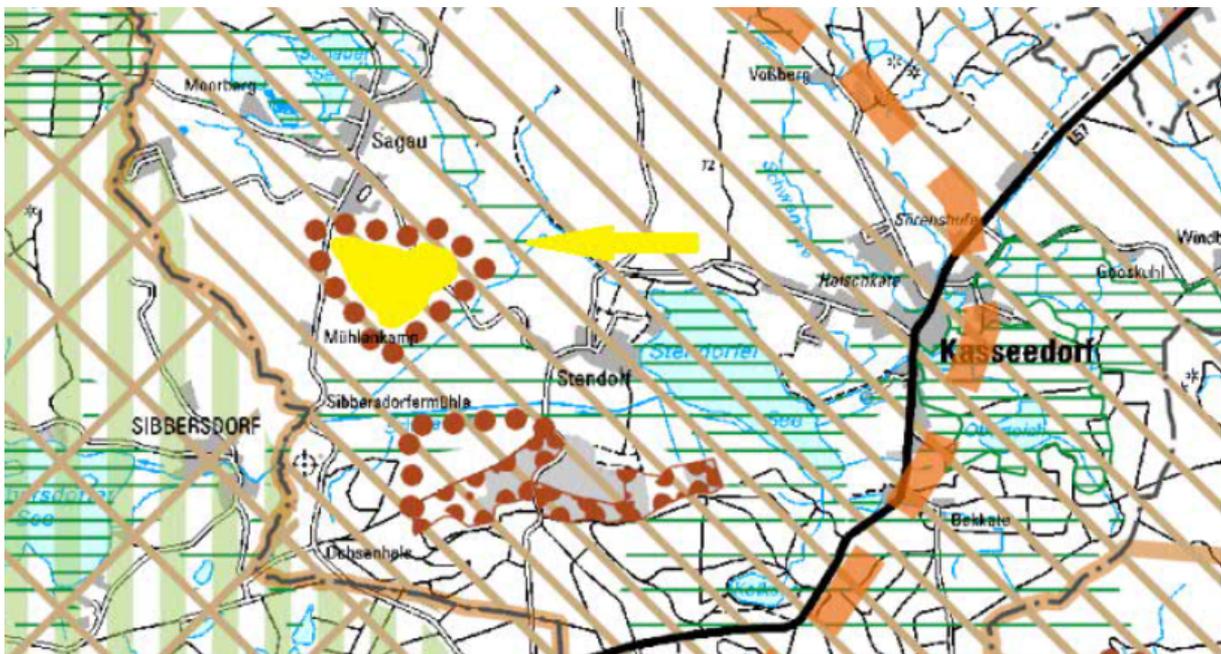


## Antrag vom 28.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns Herr [...] mit der Wahrung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird Ihnen anwaltlich versichert.

Unser Mandant möchte sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein, Entwurf 2023, beteiligen. Den ausgelegten Planunterlagen konnte er entnehmen, dass Flächen in seinem Eigentum Gegenstand der Planung sind. Wir bitten um Auskunft auf welchem Wege und durch welche Akteure das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches westlich ... und südlich des Ortes ... geplant ist, in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans eingeführt worden ist. Auf der ausgelegten Karte haben wir dieses Gebiet markiert:



Als Eigentümer von Grundstücksflächen in diesem Bereich besteht für unseren Mandanten ein berechtigtes Interesse daran, sämtliche Informationen über den Verfahrensablauf zu erhalten.

Für dieses Auskunftsbegehren berufen wir uns auf § 3 IZG-SH. Hilfsweise beantragen wir Akteneinsicht in die Verfahrensvorgänge.

Wir möchten Sie höflich bitten, diese Informationen so bald wie möglich zugänglich zu machen. Auf § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH weisen wir vorsorglich hin.

Mit freundlichen Grüßen

## Antwort vom 09.10.2023

Regionalplanung: Vorbehaltsgebiet Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Hier: Antrag auf Akteneinsicht und Zugang zu Informationen

Sehr geehrter Herr ...,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 28.09.2023. Darin bitten Sie unter Berufung auf § 3 IZG-SH

*„um Auskunft auf welchem Wege und durch welche Akteure das Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welches westlich des Ortes Stendorf und südlich des Ortes Sagau geplant ist, in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans eingeführt worden ist“.*

Hilfsweise beantragen Sie Akteneinsicht in die Verfahrensakten.

### I. Bescheidung des Antrags

Zur Erfüllung Ihres Auskunftsanspruchs können wir Ihnen mitteilen, dass wir das o.g. Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den 1. Entwurf des Regionalplans III wie folgt ermittelt haben:

Entsprechend Kapitel 4.6.2 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen. Diesem Arbeitsauftrag kommt der Entwurf des Regionalplans III nach.

Planerische Grundlage für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Entwurf des Regionalplans III ist der Fachbeitrag Rohstoffsicherung des Geologischen Landesdienstes. Sie finden diesen Fachbeitrag unter folgendem Link: [Fachbeitrag Rohstoffsicherung \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de/fachbeitrag-rohstoffsicherung). Die von Ihnen markierte Fläche liegt innerhalb des Rohstoffpotenzialgebietes OH 4 (Kasseedorf); sie wird im oben genannten Fachbeitrag als Lagerstätte für Sand und Kies beschrieben.

Im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung hat die Regionalplanung eine Abwägung der Rohstoffpotenzialgebiete mit entgegenstehenden Nutzungsinteressen (unter anderem Natur- und Landschaftsschutz, Archäologie, Siedlungsbereiche, etc.) vorgenommen. Die Vorbehaltsgebiete als Ergebnisse dieses Abwägungsprozesses stellen relativ konfliktarme Gebiete im Hinblick auf einen potenziellen Abbau dar. Innerhalb des

Rohstoffpotenzialgebietes OH 4 erfüllt unter anderem der von Ihnen markierte Bereich die Voraussetzungen für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet.

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind Grundsätze der Raumordnung. Sie sollen entsprechend Kapitel 4.6.2 Ziffer 3 LEP 2021 (bzw. Kapitel 2.6 Ziffer 2 Entwurf Regionalplan III) vorsorglich von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die Rohstoffgewinnung soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht bekommen. Es handelt sich daher nicht um eine Letztentscheidung der Regionalplanung.

Wichtigste Adressaten der Regionalplanung insgesamt sind die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Genehmigungsbehörden von Sand- und Kiesabbauten sollen die Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe berücksichtigen.

Mit dieser Festlegung wird aber kein konkretes Genehmigungsverfahren vorweggenommen. Auch ein Abbau an anderer Stelle ist mit dieser Festlegung nicht ausgeschlossen. Gegenüber den Flächeneigentümern entfaltet sie keine Verbindlichkeit, insbesondere nicht im Hinblick auf eine Verpflichtung zum Rohstoffabbau.

## II. Kosten

Gemäß § 13 IZG-SH können für die Bereitstellung von Informationen Kosten erhoben werden. Davon wird in Ihrem Fall jedoch abgesehen, da der Arbeitsaufwand für diese Auskunft nur gering war.

Mit freundlichen Grüßen

## III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens gemäß § 7 Abs. 2 IZG-SH i.V.m §§ 68 ff VwGO schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift Widerspruch einlegt werden beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel. Bei elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist dieser entweder durch absenderbestätigende De-Mail an das Postfach [poststelle@im.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@im.landsh.de-mail.de) oder als qualifiziert elektronisch signiertes Dokument per E-Mail an [poststelle@im.landsh.de](mailto:poststelle@im.landsh.de) zu richten. Eine einfache E-Mail genügt nicht.